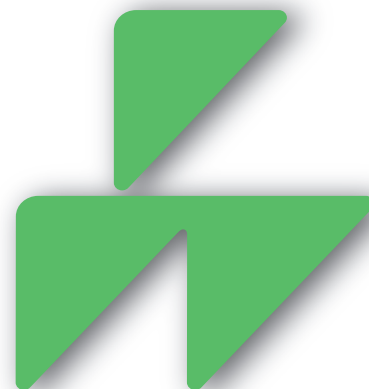


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

8/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

Die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) – Übersicht über das beschlossene Gesetz und die Auswirkungen auf die Projektentwicklung 229
– von RA Dr. Jan Dinter, Frankfurt am Main –

Billiges Ermessen, Automatik Klauseln, »gespaltene« Preisanpassungsklauseln 235
– von RA Michael Brändle, Freiburg –

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• BGH: Zeitpunkt der Kündigung bei Preisanpassung; fingierte Zustimmung bei unterlassener Kündigung
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg – 238

Konzessionsvergabe/Verfahrensrecht

• LG Stuttgart: Zur Wahrung der Rechte des unterlegenen Bewerbers – Vergabe von Wegenutzungsrechten Gas
– Anmerkung von RA Dr. Thomas Höch und Dr. Melanie Kaufmann, Dortmund – 240

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Abgabenordnung

• Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Ausgewählte Neuerungen
– Hinweis von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 245

Umsatzsteuer

• OFD Frankfurt am Main: Umsatzsteuerrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) 247

Bilanzsteuerrecht

• OFD Nordrhein-Westfalen: Rückstellungen in der Energiewirtschaft bei nicht entflochtenen Unternehmen 248

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

• FG Köln: Auskunftsanspruch eines privaten Wettbewerbers zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage 248

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• **Abwassergebühren:** Niederschlagswassergebühren für die Entwässerung von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenflächen 250

• **Hausanschlusskosten:** Kostenersatzanspruch bei Entwässerungsanlagen auf einem Privatgrundstück 251

• **Erschließungsbeiträge:** Übertragung einer Straßenbaumaßnahme auf eine Anliegergemeinschaft . . . 252

• **Straßenausbaubeiträge:** Festlegung des Gemeindeanteils bei geringem Durchgangsverkehr 252

• **Fremdenverkehrs-/Kurbeiträge:** Differenzierung von Kliniken und anderen Beherbergungsbetrieben . . 253

Arbeitsrecht

• Rechtsfolge verdeckter Arbeitnehmerüberlassung bei sog. »Fallschirmlösung« 254

Buchbesprechungen

255

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Seminare

Terminkalender 2016
auf der Rückseite

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Novellierung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten – AbLaV

Das Bundeskabinett hat am 25.05.2016 eine Neufassung der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) beschlossen. Größere Verbrauchseinrichtungen z.B. in der Industrie, die zuverlässig ihren Verbrauch auf Anforderung reduzieren und somit einen Beitrag für Netzsicherheit und Beseitigung von Störungen im Stromnetz leisten können, werden abschaltbare Lasten genannt. Betreiber von Übertragungsnetzen unterliegen der Pflicht zur Durchführung von Ausschreibungen und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung. Mit der Novellierung der AbLaV werden Übertragungsnetzbetreiber zukünftig verpflichtet, eine Gesamtabschaltleistung von Verbrauchseinrichtungen in einer Größenordnung von insgesamt 1.500 Megawatt statt wie bisher 1.000 MW zu kontrahieren. Zudem wird die Bereitstellung der Abschaltleistung fortan wöchentlich ausgeschrieben. In seiner Sitzung am 07.07.2016 (BT-Drs. 18/183) hat der Bundestag die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, der Verordnung der Bundesregierung zuzustimmen, angenommen. Das Inkrafttreten ist unter den Vorbehalt der Genehmigung der EU-Kommission gestellt. Das BMWi gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesanzeiger bekannt. > [DokNr. 16001646](#)

OLG Düsseldorf: Einzelne (grenzüberschreitende) Verbindungsleitung als Übertragungsnetz anzusehen

Nach Beschluss des OLG Düsseldorf vom 24.02.2016 (VI - 3 Kart 110/14 (V)) ist bei einer grenzüberschreitenden Höchstspannungs- oder Hochspannungsstromleitung – hier zwischen Deutschland und Schweden – jedenfalls auch die BNetzA für die Zertifizierung des Transportnetzbetreibers gemäß dem EnWG zuständig. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bestehe in Zertifizierungsfällen keine ausschließliche Zuständigkeit nur einer nationalen Regulierungsbehörde.

Zudem bestätigte das OLG Düsseldorf die Ansicht des BNetzA, den Betrieb einer einzelnen grenzüberschreitenden Höchstspannungs- oder Hochspannungsstromleitung als Transportnetz im Sinne des EnWG einzuordnen. Neben dem weit auszulegenden Gesetzeswortlaut sowie dem zugrunde gelegten Verständnis des Gesetzgebers führt das Gericht auch den Sinn und Zweck an, die von der Betroffenen betriebene Leitung als Übertragungsnetz einzuordnen. So sei nicht auszuschließen, dass Unternehmen geneigt sein könnten, einzelne, gegebenenfalls gerade solche Leitungen, die für die Energieversorgung und Systemsicherheit besonders wichtig sind, gezielt auszugliedern, um so nicht der Entflechtung zu unterfallen und die Regeln zu umgehen. Dies widerspräche dem Schutzzweck der Entflechtungsbestimmungen. Es sei im Übrigen nicht nachvollziehbar, wieso für den Elektrizitätsbereich ein engeres Verständnis als im Gasbereich bei der Auslegung eines Transportnetzes gelten sollte. Gegen den Beschluss des OLG wurde die Rechtsbeschwerde zugelassen. > [DokNr. 16001647](#)

LSG Niedersachsen-Bremen: Missbräuchlich herbeigeführte Energieschulden müssen nicht vom JobCenter getragen werden

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat in einem Eilverfahren vom 19.04.2016 (L 7 AS 170/16 B ER) entschieden, dass Energieschulden eines Grundsicherungsempfängers nicht durch ein Darlehen des JobCenters aufgefangen werden müssen, wenn sie missbräuchlich und gezielt herbeigeführt wurden und nicht zu erwarten ist, dass der Empfänger künftig keine Energieschulden mehr aufbaut. Dies kann auch dann gelten, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Die Energierückstände seien im vorliegenden Fall gezielt herbeigeführt worden. Insbesondere sei das der Familie dafür zur Verfügung stehende Geld anderweitig verauslagt und das Verbrauchsverhalten nicht auf die monatlich vom JobCenter zur Verfügung gestellten Beträge eingestellt worden. > [DokNr. 16001648](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50. **Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2015:** Abonnement jährlich 268,90 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 20,19 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 24,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 1,93 €. Erscheinungsweise monatlich. **Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München. **Geschäftsführerin:** Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323. **Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.